

C. RESÜMEE

I. Die Auffassung des BVerwG

Das BVerwG argumentiert in der angegriffenen Entscheidung:

- 1.** Der PKH-Antrag d. Bf.In sei abzulehnen.
- 2.** Er sei deshalb abzulehnen, weil die beabsichtigte Klage keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 I ZPO habe.
- 3.** Entscheidendes Kriterium für die Erfolgsaussicht – nicht nur hinsichtlich der beabsichtigten Anfechtungsklage (um die es hier *nicht* geht), sondern auch hinsichtlich der beabsichtigten Klage auf Verbescheidung und Ermessensausübung (um die es hier *in der Tat* geht) – sei, ob die *linksunten*-Verbotsverfügung d. Bf.In in eigenen Rechte verletzte.
- 4. a)** Das Verbot von *linksunten* sei das Verbot eines Vereins.
- b)** Die einzige Norm die durch ein Vereinsverbots verletzt werden könne, sei Art. 9 I, II GG.
- 4. a)** In Bezug auf Art. 9 I, II GG sei d. Bf.In (als Nichtvereinsmitglied) aber nicht verletzt³⁴; und in Art. 9 I GG verletzt zu sein, behauptet d. Bf.In nicht einmal – so ist das BVerwG wohl weiter zu verstehen.
- b)** Daran ändere auch nichts, daß Vereinsverbote auch gegenüber Nichtvereinsmitglieder strafbewehrt sind: „Der Umstand, dass ein Vereinsverbot für und gegen jedermann wirkt und ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot als Straftat geahndet werden kann [...], eröffnet Dritten keine Klagemöglichkeit gegen das Vereinsverbot.“ (Beschl. v. 13.05.2020, Tz. 8)

³⁴ „Als Nichtmitglied des verbotenen Vereins ist der Antragsteller durch das Verbot nicht in einer die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 2. Alt. VwGO begründender Weise betroffen.“ (Beschl. v. 13.5., Tz. 7)

5. Folglich sei d. Bf.In nicht klagebefugt i.S.d. §§ 42 II, 43 I VwGO.

6. Da der angebliche Verein und nicht das von diesem herausgegebene Medium verboten wurde, spiele auch keine Rolle, daß d. Bf.In die von dem angeblichen Verein als Publikationsorgan- und Informationsquelle nutzte.³⁵

II. Die Auffassung d. Bf.In

Demgegenüber ist d. Bf.In folgender Auffassung:

1.

a) Für die Klage auf Verbescheidung und Ermessensausübung kommt es überhaupt gar nicht darauf an, ob die Verfügung, deren Rücknahme beantragt wurde, eigene Recht d. Bf.In verletzt.

b) Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob d. Bf.In einen Anspruch auf Verbescheidung und Ermessensausübung hinsichtlich des am 09.08.2019 gestellten Antrages hat.

c) Diese Frage bemißt sich *nicht* an Art. 9 I, II GG, *sondern* an §§ 75 I VwGO, 48 I VwVfG sowie Art. 19 IV GG.

Nach diesen Normen hat d. Bf.In ein subjektives Recht darauf, einen (noch dazu: begründeten; vgl. auch § 39 VwVfG) Bescheid zu seinem/ihren Antrag vom 09.08.2019 zu erhalten, und daß die Behörde ihr Ermessen ausübt, sofern der fragliche Verwaltungsakt *objektiv* rechtswidrig ist.

d) Darauf, ob der Verwaltungsakt, dessen Rücknahme beantragt wird, subjektive Rechte d.

³⁵ „Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der vom Verein unterhaltenen Internetplattform als Informationsquelle oder Kommunikations- und Veröffentlichungsmedium lässt sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG nicht herleiten.“ (ebd., Tz. 9)

Bf.In verletzt, kommt es also gar nicht an.

e) Im Ergebnis kommt es für den Ermessensausübungsanspruch nicht einmal auf eine Verletzung des *objektives* Rechts an. Denn als Minus zu dem gestellten Rücknahmeantrag gem. § 48 I VwGO hat d. Bf.In zumindest einen Anspruch auf Ermessensausübung hinsichtlich eines Widerrufs des Verwaltungsaktes gem. § 49 I VwGO.

f) Auch hinsichtlich des prozessualen Anspruchs auf gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des in Rede stehenden Verwaltungsaktes kommt es *nicht* auf die Verletzung subjektiver Rechte, sondern allein darauf an,

- ob der Verwaltungsakt objektiv „rechtswidrig“ ist
und
- ob d. Bf.In ein „berechtigtes Interesse“ an der alsbaldigen Feststellung dieser Rechtswidrigkeit hat.

g) Aus alledem folgt, daß die beabsichtigte Klage hinreichende Erfolgsaussicht hat und folglich PKH zu bewilligen ist. Denn d. Bf.In wird durch die Nicht-Bescheidung in denen eigenen Rechten aus § 75 I VwGO, 48 I VwGO auf Verbescheidung und Ermessensausübung verletzt.

2.

Selbst wenn demgegenüber davon ausgehen wäre, es komme *sehr wohl* darauf an, ob d. Bf.In durch die *linksunten*-Verbotsverfügung in eigenen verletzt wird, so ist die hinreichende Erfolgsaussicht dennoch zu bejahen und folglich PKH zu bewilligen. – Denn:

a) Es wurde ein Medium verboten (das Bf.In im übrigen als Publikationsorgan und Informationsquelle nutzte).

b) Für seine gegenteilige Auffassung hätte sich das BVerwG zumindest mit den Beweisanträgen d. Bf.In vom 31.12.2020 auseinandersetzen müssen.

Daß das BVerwG dies nicht getan hat, verletzt das eigene Recht d. Bf.In aus Art. 103 I GG. Folglich müssen die Beschlüsse des BVerwG vom 13.05. und 26.06.2020 aufgehoben werden.

b) Darüber hinaus hat d. Bf.In nicht nur einen Neuentscheidungsanspruch, sondern auch einen *positiven* Anspruch auf Bewilligung von PKH. Denn:

c) Medienverbote sind nicht an Art. 9 II GG, sondern Art. 5 I, II GG zu messen.

d) Die Verletzung seiner/ihrer Rechte aus Art. 5 I 1, 2 GG will d. Bf.In in der Tat geltend machen (wenn auch vor allem – aber nicht ausschließlic – mit der ebenfalls beabsichtigten Anfechtungsklage, die Gegenstand des bereits anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens ist).

e) aa) Da d. Bf.in klageweise geltend machen will, in eigenen Rechten aus Art. 5 I 1, 2 GG verletzt zu sein, ist d. Bf.In klagebefugt.

bb) Würden §§ 42 II, 43 I VwGO die Klagebefugnis ausschließen, obwohl d. Bf.In die Verletzung eigener Rechte aus Art. 5 I 1, 2 GG geltend macht, so wären die genannten Normen – wegen Verstoßes gegen Art. 19 IV GG – verfassungswidrig.

f) Folglich darf die hinreichende Erfolgsaussicht der von d. Bf.In beabsichtigten Klage *jedenfalls nicht deswegen* verneint werden, weil d. Bf.In nicht klagebefugt sei. Denn in Wirklichkeit *ist* d. Bf.In ja klagebefugt.

g) Da auch im übrigen hinreichende Erfolgsaussicht

gegeben ist, muß also PKH bewilligt werden.

3.

Selbst wenn *schließlich* davon auszugehen wäre, es sei kein Medium, sondern ein Verein verboten worden, so wäre dennoch PKH zu bewilligen. Denn:

a) Vereinsverbote haben *inter omnes*-Wirkung und sind strafbewehrt. Die Strafandrohung richtet sich nicht nur gegen die Mitglieder verbotener Vereine, sondern gegen *alle*, die verbotene Vereine unterstützen oder die Kennzeichen verbotener verwenden wollen.

b) Wird nun ein Verein verboten, obwohl die Voraussetzungen des Art. 9 II GG gar nicht vorliegen, so sind all diejenigen, die den fraglichen Verein unterstützen oder dessen Kennzeichen verwenden wollen, in ihren eigenen Rechten aus Art. 2 I GG (was die Unterstützung angeht) und Art. 5 I 1, 2 GG (was die Kennzeichenverwendung angeht) verletzt.

c) Folglich gebietet Art. 19 IV GG, daß dem gesamten genannten Personenkreis der Rechtsweg offensteht und die Rechtswidrigkeit des fraglichen Vereinsverbotes geltend machen kann.

d) Hinzukommt: Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des BVerwG (s. FN 35) hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, daß die Informationsfreiheit der RezipientInnen sehr wohl von eigenständiger Bedeutung – auch in Bezug auf als ‚gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet‘ klassifizierten – Medien ist: „Die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Annahme, eine einzuziehende Schrift verstoße gegen Strafgesetze, bedeutet noch nicht, daß das Informationsrecht zurücktreten muß.“ (BVerfGE 27, 71 - 88 [85])

A. Sachverhalt.....	2
<i>I. Die Verbotsverfügung des BMI vom 14.08.2017.....</i>	<i>2</i>
<i>II. Klage der z. Hdn.-AdressatInnen gegen das Verbot.....</i>	<i>2</i>
<i>III. Kenntniserlangung von der Verbotsbegründung.....</i>	<i>3</i>
<i>IV. Antrag auf Verbotsrücknahme ans BMI sowie PKH-Antrag (ans BVerwG) für eine Nichtigkeits-Feststellungs- und hilfsweise Anfechtungsklage.....</i>	<i>3</i>
<i>V. Nicht-Bescheidung des Antrages durch das BMI und weiterer PKH-Antrag.....</i>	<i>4</i>
<i>VI. Schriftsatz vom 31.12.2019.....</i>	<i>6</i>
<i>VII. Stellungnahme der künftigen Beklagten zum PKH-Antrag / zur Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage.....</i>	<i>6</i>
<i>VIII. Replik d. Bf.In vom 15./19.01.2020.....</i>	<i>7</i>
<i>IX. Schriftsatz vom 26.01.2020.....</i>	<i>9</i>
<i>X. Der – den PKH-Antrag ablehnende – Beschluß des BVerwG vom 13.05.2020.....</i>	<i>10</i>
<i>XI. Die Gehörsrüge gegen den Beschluß vom 13.05.2020.....</i>	<i>14</i>
<i>XII. Die Entscheidung des BVerwG vom 26.06.2020 zur Gehörsrüge vom 16.06.2020.....</i>	<i>17</i>
<i>XIII. Gerügte Grundrechtsverletzungen und Beschwerdebegehren.....</i>	<i>19</i>
B. Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde.....	20
<i>I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde im allgemeinen.....</i>	<i>20</i>
<i>II. Verfassungsbeschwerdefrist.....</i>	<i>20</i>
<i>III. Möglichkeit und Tatsächlichkeit der Verletzung eigener Rechte.....</i>	<i>21</i>
1. Verletzung der Grundrechte aus Art. 5 I 1, 2 GG.....	21
2. Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 IV GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 I GG (bzw. aus Art. 3 I GG i.V.m. Art. 20 III GG).....	22
3. Verletzung des Grundrechts aus Art. 103 I GG.....	23
4. Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 I GG und Art. 19 IV GG.....	26
5. Weitere Verletzungen des Grundrechts aus Art. 103 I GG.....	30
a) Kein rechtliches Gehör zu den Beweisanträge vom 31.12.2009.....	30
aa) Die gerichtliche Sachverhalts-Unterstellung.....	30
bb) Die das <i>Gegenteil</i> der gerichtliche Unterstellung unter Beweis stellenden Anträge d. Bf.In vom 31.12.2019.....	30
cc) Die in der gerichtlichen Mißachtung der Beweisanträge liegende Verletzung des Grundrechts auf rechtlichen Gehörs.....	31
dd) Die dagegen gerichtete Gehörsrüge.....	32
b) Keine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Hauptstreitpunkt zwischen den Parteien des beabsichtigten Hauptsacheverfahrens.....	32
c) Die strafbewehrte <i>inter omnes</i> -Wirkung von Vereinsverböten und ihre Auswirkung darauf, welche Personen in ihren eigenen Rechte durch Vereinsverböte verletzt sein können.....	36
aa) Das Vorbringen d. Bf.In zur Frage der Strafbewehrung.....	36
bb) Die mangelhafte Auseinandersetzung des BVerwG mit diesem Vorbringen.....	37
<i>IV. Zur These des BVerwG, „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids“ vom 13.08.2014 sei „nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals“.....</i>	<i>38</i>
<i>V. Zum hilfsweise-Antrag: Verletzung eigener Rechte d. Bf.In durch das Urteil des BVerwG vom 29.01.2020.....</i>	<i>41</i>
1. Die Bestimmung der VwGO zur fakultativen Beiladung.....	41
2. Die Rechtsauffassung d. Bf.In.....	41
3. Die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgericht.....	41

4. Konsequenz aus der Rechtsauffassung des BVerwG.....	42
C. Resümee.....	44
<i>I. Die Auffassung des BVerwG.....</i>	<i>44</i>
<i>II. Die Auffassung d. Bf.In.....</i>	<i>45</i>
Anhang 1: Anträge.....	49
Anhang 2: Liste der Anlagen.....	50